



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Soziales und Versorgung | Postfach 10 01 23 | 03001 Cottbus

ausschließlich per E-Mail

An die Damen und Herren Landräte und
Oberbürgermeister des Landes Brandenburg

**Landesamt
für Soziales und Versorgung**

Lipezker Straße 45
03048 Cottbus

Bearb.: Madeleine Strecker

GZ.: 42.RS 09 /2016

GZ. bitte bei Rückantwort angeben!

Telefon: (0355) 2893-393

Fax:

Internet: www.lasv.brandenburg.de

madeleine.strecker@lasv.brandenburg.de

Bus 16 bis Poznaner Str. / BTU

Tram 2, 4 bis Gelsenkirchener Platz

Anschluss: Bus 13, 14

bis Lipezker Str./ Schwarzheider Str.

oder Tram 2, 4 bis Schwarzheider Str.

nachrichtlich:

Amtsleiterinnen/Amtsleiter Soziales des Landes Brandenburg
Sozialdezernentinnen/Sozialdezernenten des Landes Brandenburg
Landkreistag Brandenburg
Städte- und Gemeindebund Brandenburg
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen
Serviceeinheit Entgeltwesen


Cottbus, 26.10.2016

Rundschreiben des üöSHT r Nr. 09/2016

Thema:	Qualitätsprüfungsrichtlinien Pflege (QPR) nach § 114 SGB XI Übergangsregelung nach § 115 Abs. 3 bis 5 SGB XI / Anpassung der QPR
---------------	---

Ansprechpartner:

Madeleine Strecker

 0355 2893-393

Rundschreiben tritt in Kraft:

hebt auf:

Besucheranschrift

Lipezker Str. 45, Haus 5
03048 Cottbus



Sehr geehrte Damen und Herren,

der GKV Spitzenverband hat unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und des Prüfdienstes des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. aufgrund des § 114a Abs. 7 SGB XI in der am 31.12.2015 bestehenden Fassung i.V.m. § 115a Abs. 3 bis 5 SGB XI am 06.09.2016 Richtlinien als Mindestanforderungen für die Prüfung der in Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und deren Qualität sowie für das Verfahren zur Durchführung von solchen Prüfungen im Bereich der sozialen Pflegeversicherung beschlossen.

Die auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen für die Wahrung der Interessen und der Selbsthilfe der pflegebedürftigen und behinderten Menschen haben nach Maßgabe des § 118 SGB XI an der Anpassung der QPR beratend mitgewirkt. Des Weiteren wurden u.a. auch die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene und die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger beteiligt.

Nunmehr hat das Bundesministerium die überarbeiteten Richtlinien mit Schreiben vom 04.10.2016 genehmigt.

Die Richtlinien bilden eine verbindliche Grundlage für die Prüfung der Qualität in den stationären Pflegeeinrichtungen nach einheitlichen Standards und verfolgen das Ziel, auf der Basis der bisherigen Erfahrungen mit den Qualitätsprüfungen des MDK und des PKV-Prüfdienstes die Prüfung der Qualität der Pflege und Verorgung auch in ambulanten Pflegediensten weiter zu verbessern und zu sichern.

Auf der Grundlage des § 114a Abs. 7 SGB XI wurden bereits im Zuge der jetzt erfolgten Anpassung die stationäre und die ambulante Pflege getrennt dargestellt (siehe Anlage 1). Die nach § 115a Abs. 4 und 5 SGB XI angepassten Qualitätsprüfungs-Richtlinien sind als Anlage 1, die dazu gehörigen Anlagen sind als Anlagen 2 bis 7 zu Ihrer Information beigefügt.

Besonderes Augenmerk ist auf die unterschiedlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens der Richtlinien zu legen (siehe S. 24 der Anlage 1).

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Reidow

Anlage(n)